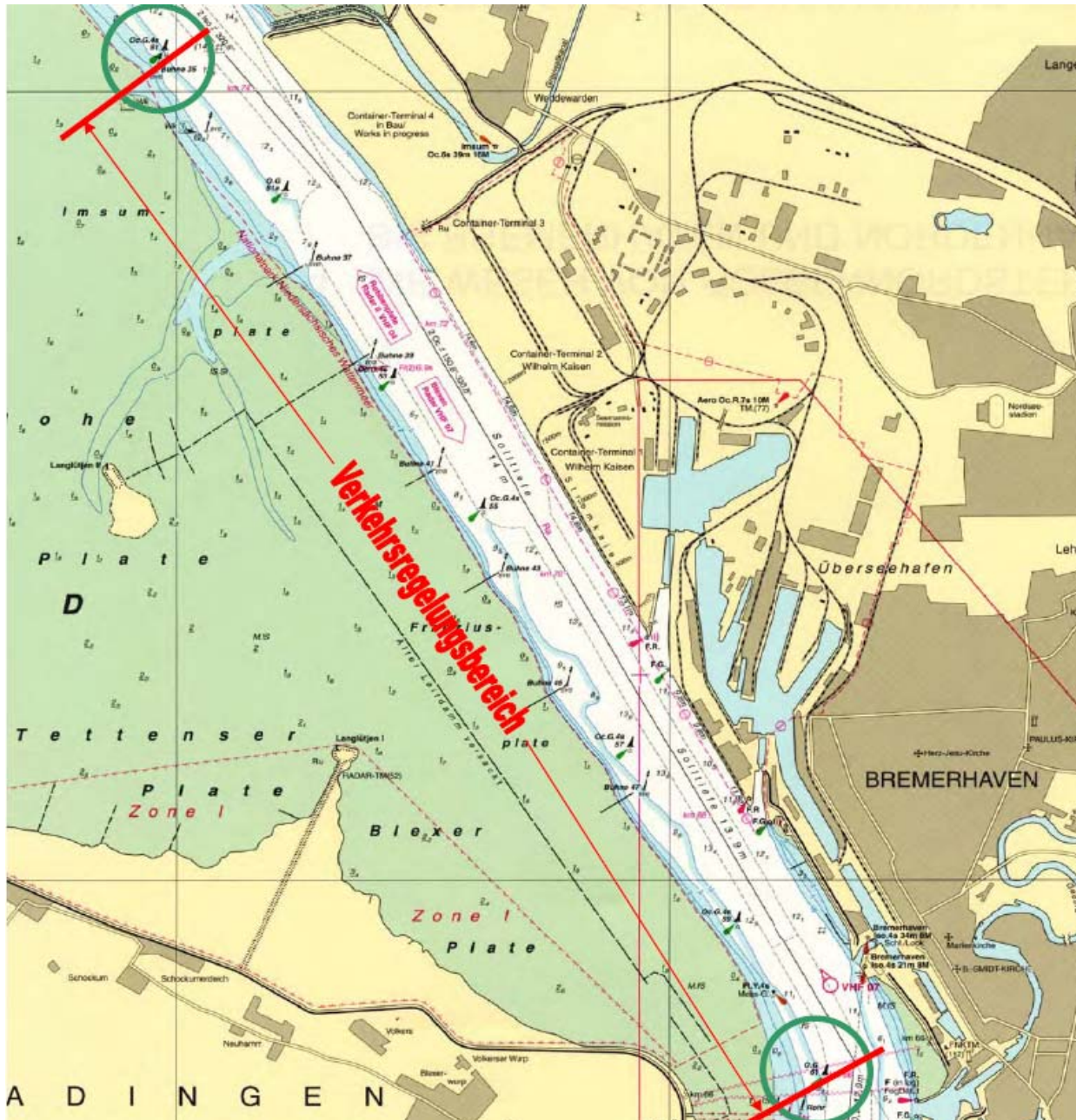


# Informationsschreiben der Sportbootschule Hot Water



Ihre Sportbootschule informiert:

Änderung der  
Vorfahrtsregelung  
auf der Weser

für Schiffe unter 20 m  
sowie Segelfahrzeuge

**Achtung:** Änderung betreffend der Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser vor Bremerhaven für Schiffe unter 20 m und Segelfahrzeuge  
Schifffahrtspolizeiliche Anordnung zur Verkehrsregelung auf der Weser zu § 25 Abs. 2 SeeSchStrO

<b>Ausgangssituation</b>
Die <b>Anzahl</b> in Bremerhaven umgeschlagener <b>Container und Autos</b> steigt
Die <b>Containerpier</b> , direkt an der Weser gelegen, ist ca. 5000 m lang
<b>Anzahl und Größe</b> der Schiffe auf der <b>Weser</b> steigen
Ca. <b>50.000 Schiffsmeldungen</b> bearbeiten die Mitarbeiter der Verkehrszentrale Bremerhaven im Jahr

Containerschiffe sind bis zu <b>400 m</b> lang, <b>56 m</b> breit, haben eine Verdrängung von bis zu <b>200.000 t</b> , eine Leistung von bis zu <b>110.000 PS</b> und sind ca. <b>25 Kn</b> schnell

Die Planung der <b>Verkehrsabläufe</b> und <b>Verkehrsregelungen</b> werden immer <b>komplexer</b>
Die <b>Anforderungen</b> an ein umsichtiges Verhalten aller <b>Verkehrsteilnehmer</b> steigen, um <b>Gefährdungen</b> zu vermeiden

<b>Schifffahrtspolizeiliche Anordnung</b>
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
<b>Schifffahrtspolizeiliche Anordnung zur Verkehrsregelung auf der Weser Vom 20. November 2007</b>
Die Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest erlässt gemäß § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. IS. 3209, 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417) geändert worden ist, zur Regelung des Schiffsverkehrs auf der Weser folgende Anordnung:
<b>§ 1</b>
(1) Auf der Weser in dem Bereich von Tonne 51 (Weser-km 74,56) bis Tonne 61 (Weser-km 65,95) haben drehende, an- und abliegende, in die Kaiser- und Nordschleuse einlaufende sowie aus der Kaiser- und Nordschleuse auslaufende Kauffahrteischiffe abweichend von § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 SeeSchStrO Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge und allen Segelfahrzeugen.
(2) Innerhalb dieses Fahrwasserbereiches haben Fahrzeuge unter Segel deutlich der Richtung des Fahrwassers zu folgen. Das Kreuzen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
<b>§ 2</b>
Diese schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2010 außer Kraft.
Aurich, den 20. November 2007 S - 331.5/32
Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest
Im Auftrag Weßeling

<b>Empfehlungen an die Sportschifffahrt</b>
Fahren Sie <b>defensiv</b> und geben Sie der <b>Großschifffahrt Vorrang</b>
<b>Ausweichen</b> ist für <b>große Schiffe</b> aufgrund der <b>Manöviereigenschaften</b> , der <b>Enge des Reviers</b> und der <b>hohen Verkehrsdichte</b> <b>fast unmöglich</b>

<b>Passieren</b> Sie die <b>Stromkaje</b> nach <b>Möglichkeit</b> <b>außerhalb</b> des <b>Fahrwassers</b>
Schalten Sie das <b>UKW</b> auf den bekannt gemachten <b>Kanälen</b> ein und <b>hören</b> Sie rein, was <b>gesagt</b> wird

Beachten Sie, dass Skipper von funkausgerüsteten Sportbooten auch die Funklizenz entsprechend der Funkausstattung des Schiffes besitzen müssen.

Datenquellen:

